



Schweizerische Vereinigung der Freunde des Jakobsweges

Statuten

Juristische Form und Sitz

- Art. 1 Die „Schweizerische Vereinigung der Freunde des Jakobsweges“, nachstehend als „Vereinigung“ bezeichnet, ist ein nicht gewinnorientierter und konfessionell neutraler Verein, gestützt auf Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Sie hat ihren Sitz grundsätzlich am Wohnort des amtierenden Präsidenten. Der Vorstand kann dies aber ändern. In diesem Fall werden die Mitglieder im Bulletin Ultra über informiert.
- Art. 3 Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Ziele der „Vereinigung“

- Art. 4 Ziele der „Vereinigung“ sind die Förderung des Pilgerns und die Erforschung der historischen, kulturellen, religiösen, spirituellen, künstlerischen und literarischen Gegebenheiten, die mit den Wegen der Jakobspilger, besonders in der Schweiz, in Zusammenhang stehen.

Mittel und Tätigkeiten

- Art. 5
- Zur Erreichung der Ziele dienen der „Vereinigung“ insbesondere die Herausgabe von Publikationen, die Organisation von Vorträgen, Reisen und Ausstellungen sowie die Einrichtung von Bücher- und Fotosammlungen, die als zentrale Dokumentationen Fragen beantworten, welche die Pilgerfahrt nach Santiago betreffen.
 - Die „Vereinigung“ fördert zudem zum Erreichen der unter Art. 4 genannten Ziele, und insbesondere zum Vertiefen der Kontakte unter den Mitgliedern, die Bildung regionaler Gruppierungen, sogenannte „Pilgerstämme“. Der Vorstand erlässt dazu einen „Leitfaden für regionale Gruppierungen“. Mit dem Jahresbudget der Vereinigung können diesen Gruppierungen finanzielle Zuschüsse gesprochen werden.
 - Mit anderen Pilger-Organisationen/Vereinen kann der Vorstand partnerschaftliche Kooperations-Vereinbarungen treffen, die sich im Wesentlichen am unter b) erwähnten Leitfaden orientieren.

- Art. 6 Die „Vereinigung“ informiert und berät interessierte Personen, unter anderem indem sie ihnen die oben erwähnten Mittel zur Verfügung stellt.
- Art. 7 Die „Vereinigung“ beteiligt sich an der Bewahrung und am Unterhalt des Kulturguts der Jakobspilger, vor allem was Wege, Landschaften und Bauten in der Schweiz angeht.
- Art. 8 Die „Vereinigung“ arbeitet mit gleichgesinnten Organisationen zusammen. Sie kann als Kollektivmitglied anderen Vereinen und Dachorganisationen beitreten.
Eine Kollektivmitgliedschaft kann in einem separaten Reglement definiert werden.

Mitglieder

- Art. 9 Die „Vereinigung“ setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- Aktivmitglieder der „Vereinigung“ können werden:
 - natürliche Personen über 16 Jahren;
 - juristische Personen, die bestrebt sind, die Ziele der „Vereinigung“ zu fördern.
 - Die Beitrittsgesuche werden vom Vorstand geprüft, der auch darüber entscheidet.
 - Der Vorstand führt die Mitgliederliste. Ein Mitglied, das nach erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt oder dessen Adresse unauffindbar bleibt, verliert seine Mitgliedschaft. Die betreffende Person hat jedoch das Recht, bei der Generalversammlung Rekurs einzulegen.
 - Die Generalversammlung kann bei Vorliegen berechtigter Gründe beschliessen, den Mitgliederstatus für eine oder mehrere Personen auszusetzen oder ihn den Betreffenden zu entziehen, namentlich wenn die „Vereinigung“ durch sie zu Schaden gekommen ist.
 - Der Verlust der Mitgliedschaft ist nicht gerichtlich einklagbar.
 - Wer die Mitgliedschaft verliert, muss den Beitrag für das laufende Jahr nicht bezahlen.
 - Ein Mitglied kann jederzeit aus der „Vereinigung“ austreten; dazu genügt es, den Entscheid dem Vorstand bekannt zu geben.
 - Mitglieder, die aus der „Vereinigung“ austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.
 - Die „Vereinigung“ kann einem Mitglied, das sich durch seine Tätigkeit in besonderer Weise verdient gemacht hat, den Titel „Ehrenmitglied“ verleihen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - Die Vereinigung kann Kollektivmitglieder aufnehmen. Diese unterliegen speziellen Bedingungen (Jahresbeitrag usw.)

Organe der „Vereinigung“

Art. 10 Die Organe der „Vereinigung“ sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

Generalversammlung

Art. 11

- a) Die Generalversammlung ist die oberste Instanz der „Vereinigung“. Sie vertritt die Gesamtheit der Mitglieder der „Vereinigung“ und ist beschliessendes Organ.
- b) Mindestens einmal im Jahr wird eine ordentliche Generalversammlung angesetzt. Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- c) Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand beschlossen oder von einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden.
- d) Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt mindestens einen Monat vor dem Termin der Generalversammlung auf dem Postweg.
- e) Vorschläge, die der Generalversammlung unterbreitet werden sollen, sind mindestens 20 Tage vor deren Termin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der zu Beginn der Versammlung genehmigten Traktandenliste figurieren, kann die Generalversammlung nicht beschliessen.

Art. 12

- a) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- b) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, es sei denn, eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesse eine andere Form.
- c) Generalversammlung, welche die Änderung der Statuten oder die Auflösung der „Vereinigung“ betreffen, müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt werden. Für die beiliegenden Reglemente der Statuten und alle anderen Entscheide gilt das einfache Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- d) Für die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen ist die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht massgebend.

Art. 13 Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit

zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der „Vereinigung“ andererseits.

Art. 14 Der Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung umfasst insbesondere:

- die Änderung der Statuten;
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzleute sowie der Mitglieder von Kommissionen;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Festsetzung der Modalitäten und der Höhe des Mitgliederbeitrags auf Vorschlag des Vorstandes;
- die Festlegung der Leitlinien der „Vereinigung“;
- die Stellungnahme zu sämtlichen Fragen, deren Beantwortung die Statuten nicht ausdrücklich dem Vorstand zuweisen;
- die Auflösung der „Vereinigung“;
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Vorstand

Art. 15

- a) Die Leitung und Geschäftsführung der „Vereinigung“ ist dem Vorstand übertragen. Er ist verantwortlich für den Einsatz der finanziellen Mittel und für die Ausführung der Vorhaben der „Vereinigung“ im Rahmen der Statuten. Er setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um. Er setzt sich aus mindestens 4 Mitgliedern der „Vereinigung“ zusammen: einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Rechnungsführer und einem Sekretär. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt; seine Mitglieder können wiedergewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich für die „Vereinigung“. Es werden nur die tatsächlich entstandenen Unkosten vergütet.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes teilen die Ämter unter sich auf; davon ausgenommen ist der Präsident.

Art. 16 Der Vorstand kommt auf Einladung des Präsidenten oder auf das schriftliche Ersuchen von dreien seiner Mitglieder zusammen, mindestens drei Mal pro Jahr oder so oft es die Umstände erfordern.

Art. 17 Alle Entscheide, die der Vorstand trifft, dienen dem guten Funktionieren der „Vereinigung“. Der Vorstand übernimmt namentlich folgende Aufgaben:

- die Leitung bei den Aktivitäten der „Vereinigung“;
- die Verantwortung für das Budget und die finanziellen Mittel der „Vereinigung“;
- die Genehmigung und Unterzeichnung von Verträgen und anderen Urkunden im Namen der „Vereinigung“;

- die Einberufung und Leitung von Generalversammlungen;
- die Abfassung eines Rechenschaftsberichts zuhanden der Generalversammlung;
- die Übertragung gewisser Aufgaben an Dritte;
- die Erstellung einer Geschäftsordnung.

Art. 18 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Ausschlag.

Art. 19 Für die „Vereinigung“ zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift zu zweien.

Rechnungsprüfer

Art. 20 Die Rechnungsprüfer revidieren die Rechnung mindestens einmal pro Rechnungsjahr und legen jeder ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter bilden gemeinsam das Kontrollorgan.

Art. 21 Die Rechnungsprüfer können wiedergewählt werden, doch dürfen sie ihr Amt nicht länger als vier aufeinanderfolgende Jahre ausüben. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

Verschiedenes

Art. 22 Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jedes Jahres.

Art. 23 Die finanziellen Mittel der „Vereinigung“ umfassen:

- die Mitgliederbeiträge;
- die Spenden und Vergabungen;
- die privaten und offiziellen Zuschüsse;
- die Erträge aus dem Verkauf von Büchern, Veröffentlichungen, Karten und anderen Dingen;
- die eventuellen finanziellen Überschüsse aus Reisen, Vorträgen, Ausstellungen und andern Veranstaltungen;
- die Kapitalerträge.

Art. 24 Die Mitglieder der „Vereinigung“ sind nicht persönlich für die Schulden des Vereins haftbar; für die Verbindlichkeiten der „Vereinigung“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Vereinsauflösung

Art. 25 Die Auflösung der „Vereinigung“ kann jederzeit von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Für

die Abstimmung darüber gelten dieselben Bestimmungen wie für die Änderung der Statuten (Art. 12 c).

Art. 26 Die „Vereinigung“ ist automatisch aufgelöst, wenn sie zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss konstituiert werden kann.

Art. 27 Im Falle einer Auflösung der „Vereinigung“ bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, denen die Aufgabe zufällt, das vorhandene Vereinsvermögen an gleichgesinnte schweizerische Organisationen und/oder an wohltätige Institutionen, welche wegen des öffentlichen Interesses/ Nutzens von den Steuern befreit wurden, zu übertragen.

Die im Text gewählte männliche Form schliesst immer auch die weibliche Form mit ein.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. März 2008 in Lugano gutgeheissen und an denjenigen von Rapperswil (2011), Bulle (2012) und Solothurn (2015) ergänzt.



Henri Röthlisberger, Präsident



Murielle Favre, Sekretärin

Reglement betr. Kollektivmitgliedschaft bei der Dachorganisation Jakobsweg Schweiz

1. Mitgliedschaft

- An der a.o. GV vom 6. November 2010 wurde beschlossen, dass die „Vereinigung“ der Dachorganisation „Jakobsweg Schweiz“ als Kollektivmitglied beitrifft.
- Diese Mitgliedschaft kann jederzeit rückgängig gemacht werden, insbesondere wenn die Statuten der Dachorganisation „Jakobsweg Schweiz“ zuungunsten der „Vereinigung“, wie z.B. Einführung des Weisungsrechts und/oder Einführung genereller finanzieller Verpflichtungen, geändert werden.

2. Delegierte der „Vereinigung“

- Die „Vereinigung“ wird an der Mitgliederversammlung von „Jakobsweg Schweiz“ durch 2 bis 4 Delegierte vertreten.
- Die Delegierten setzen sich zusammen aus mindestens einem Vorstandsmitglied (in der Regel der Präsident, gleichzeitig Mitglied des Vorstandes der Dachorganisation) und den von der GV als Delegierte gewählten Mitgliedern.
- Die Delegierten können mit der Projektleitung von gemeinsamen Projekten betraut werden.
- Die Delegierten sind für 1 Jahr gewählt und können wieder gewählt werden. Eine allfällige Projektleitung ist von diesen Wahlen nicht betroffen.
- Die Delegierten handeln entsprechend den Vorgaben des Vorstandes der „Vereinigung“.

3. Gemeinsame / partizipative Projekte und Aufgaben

- Der Vorstand der „Vereinigung“ nimmt Gesuche für neue Projekte entgegen, bestimmt deren Priorität und kann sie zur Durchführung an die Dachorganisation weiterleiten.
- Der Vorstand der „Vereinigung“ entscheidet im Rahmen seiner statutarischen Kompetenzen selbständig über die personelle und/oder finanzielle Beteiligung an gemeinsamen oder partizipativen Projekten, welche die Mitgliederversammlung von „Jakobsweg Schweiz“ beschlossen hat.
- Über Mitarbeit und finanzielle Beteiligung bei allen anderen gemeinsamen oder partizipativen Projekten entscheidet die GV der „Vereinigung“.
- Der Vorstand der „Vereinigung“ kann die Leitung eines gemeinsamen oder partizipativen Projektes selber übernehmen, oder er kann die Projektleitung

einem Delegierten oder Mitglied der „Vereinigung“ anvertrauen, wobei er für die Aufgabe weitere Mitglieder der „Vereinigung“ beiziehen kann.

- Die Projektleitung rapportiert dem Vorstand regelmässig über Ablauf und Fortschritt des Projektes. Sie leitet die Gruppe des Projekts selbständig. Sie erarbeitet ein Budget sowie einen Terminplan und präsentiert diese zur Genehmigung dem Vorstand. Liegt das Projekt ausserhalb der statutarischen Kompetenzen des Vorstandes, muss das Projekt der GV zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach Abschluss des Projektes wird das Ergebnis dem Vorstand bzw. der GV vorgestellt. Der Vorstand, bzw. die GV erteilen der Projektleitung anschliessend die Entlastung (décharge), was das Engagement der Vereinigung betrifft. Eine Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Projektes wird wie ein neues Projekt behandelt.
- Mitglieder der „Vereinigung“ können auch zur Mitarbeit an Projekten eingesetzt werden, deren Leitung nicht bei der „Vereinigung“ liegt.

4. Übernahme von Funktionen bei „Jakobsweg Schweiz“

- Mitglieder der „Vereinigung“ können in den Vorstand von „Jakobsweg Schweiz“ gewählt werden.
- Ein Mitglied der „Vereinigung“, im Prinzip der Präsident, wird in den Vorstand von „Jakobsweg Schweiz“ vom Vorstand der „Vereinigung“ delegiert.

5. Verschiedenes

- Der Vorstand der „Vereinigung“ legt innerhalb seines Jahresberichts an der GV Rechenschaft über die Zusammenarbeit mit „Jakobsweg Schweiz“ ab.

Dieser Anhang wurde an der Generalversammlung vom 19. März 2011 in Rapperswil gutgeheissen.

Der Präsident



Henri Röthlisberger

Die Sekretärin



Silvia Maendly